

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Langreder in Barsing- hausen OT Langreder

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Langreder in der Stadt Barsinghausen hat der Kapellenvorstand am 18. Juli 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Leistungen der Kapellengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|---------------|
| a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: | 660,00 Euro |
| c) Rasengrab ohne Pflegeverpflichtung für 30 Jahre: | 1.550,00 Euro |
| d) für jedes Jahr der vorzeitigen Einebnung: | 25,00 Euro |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|---------------|
| a) für 30 Jahre je Grabstelle: | 810,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 29,00 Euro |
| c) für jedes Jahr der vorzeitigen Einebnung: | 25,00 Euro |
| d) Rasengrab ohne Pflegeverpflichtung für 30 Jahre: | 1.600,00 Euro |

3. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|---|-------------|
| a) für 20 Jahre je Grabstelle: | 600,00 Euro |
| b) Rasengrab ohne Pflegeverpflichtung für 20 Jahre: | 950,00 Euro |

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|---------------|
| a) für 20 Jahre je Grabstelle: | 780,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 39,00 Euro |
| c) Urnenrasenwahlgrab ohne Pflege: | 1.000,00 Euro |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 50,00 Euro |

5. Baumwahlgrab-Urne

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) für 20 Jahre je Grabstelle | 980,00 Euro |
|-------------------------------|-------------|

6. Baumreihengrab- Urne

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) für 20 Jahre je Grabstelle: | 950,00 Euro |
|--------------------------------|-------------|

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Todesfall | 200,00 Euro |
|---|-------------|

Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für Umbettungen: Siehe § 7

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein | 31,00 Euro |
| b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes: | 55,00 Euro |
| c) Genehmigung von Namensplatten bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung | 20,00 Euro |

§ 7
Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kapellenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.09.2019, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Langreder, den 15.08.2019

Der Kapellenvorstand

B. Wissel
Vorsitzender

L.S.

U. Kalmbach, P
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs.2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, den 26.08.2019

Der Kirchenkreisvorstand
im KK Ronnenberg:

I.A.
L.S.

Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes